



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 14 vom 30. April 2015

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Erziehungswissenschaft

Vom 11. Februar 2015

Das Präsidium der Universität hat am 16. März 2015 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 2. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 495, 500) die von dem Fakultätsrat der Fakultät für Erziehungswissenschaft am 11. Februar 2015 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Erziehungswissenschaft genehmigt.

§ 1

Besondere Zugangsvoraussetzungen

A. Bachelorstudiengänge

B. Masterstudiengänge

1. Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft

Für den Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

1.1 ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem erziehungswissenschaftlichen oder bildungswissenschaftlichen Hauptfach-Studiengang an der Universität Hamburg oder an einer anderen Hochschule oder

1.2 ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Lehramtsstudiengang der KMK-Lehramtstypen 1, 2, 3 oder 6¹ an der Universität Hamburg oder an einer anderen Hochschule oder

1.3 ein im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses erfolgreich absolviertes erziehungswissenschaftliches oder bildungswissenschaftliches Nebenfachstudium an der Universität Hamburg oder an einer anderen Hochschule oder

1.4 ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Lehramtsstudium der KMK-Lehramtstypen 4 oder 5¹ an der Universität Hamburg oder an einer anderen Hochschule oder

1.5 ein Fachhochschulabschluss in einem pädagogischen Studiengang.

Bewerberinnen und Bewerber nach 1.3 bis 1.5 müssen zudem den erfolgreichen Abschluss folgender oder inhaltlich vergleichbarer Module nachweisen:

- Modul in Allgemeiner Erziehungswissenschaft (Grundlagen der Erziehungswissenschaft; Psychische Bedingungen und Prozesse in Bildung und Erziehung; Geschichte, Theorien und gesellschaftliche Bedingungen von Erziehung, Bildung und Sozialisation),
- Modul in dem Studienschwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Sozialpädagogik/Kinder- und Jugendbildung oder Behindertenpädagogik,
- Modul in erziehungswissenschaftlichen Forschungsmethoden.

2. Masterstudiengang Mehrsprachigkeit und Bildung/Multilingual Educational Linguistics

Für den Masterstudiengang Mehrsprachigkeit und Bildung/Multilingual Educational Linguistics bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

¹Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.10.1999: Lehramtstyp 1: Lehrämter der Grundschule bzw. Primarstufe; Lehramtstyp 2: Übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I; Lehramtstyp 3: Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I; Lehramtstyp 4: Lehrämter der Sekundarstufe II [allgemeinbildende Fächer] oder für das Gymnasium; Lehramtstyp 5: Lehrämter der Sekundarstufe II [berufliche Fächer] oder für das Gymnasium; Lehramtstyp 6: Sonderpädagogische Lehrämter.

2.1 ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Erziehungs- und/oder Bildungswissenschaft der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule oder

2.2 ein im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses erfolgreich absolviertes Nebenfachstudium der Erziehungswissenschaft oder eines vergleichbaren Studienganges oder

2.3 ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss für das Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I oder für das Lehramt an Sonderschulen der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule oder

2.4 ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an Beruflichen Schulen der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule oder

2.5 ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einer modernen Philologie mit sprachwissenschaftlicher Profilbildung im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten oder vergleichbaren Kenntnissen an der Universität Hamburg oder einer anderen Hochschule.

Englische Sprachkenntnisse, die Verständnis und Umgang mit der Fachliteratur und erfolgreiche Belegung von englischsprachigen Veranstaltungen gewährleisten. Diese Kenntnisse im Umfang von fünf Jahren Schulunterricht müssen durch das Schulzeugnis oder in gleichwertigen Testaten vorgewiesen werden.

3. Masterstudiengang Religionen, Dialog und Bildung

Für den Masterstudiengang Religionen, Dialog und Bildung gelten die folgenden besonderen Zugangsvoraussetzungen:

3.1 Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss aus dem Spektrum der geistes-, sozial- oder kulturwissenschaftlichen Studiengänge, beispielsweise ein Bachelorabschluss in Erziehungs- und/oder Bildungswissenschaft, Evangelischer, Katholischer, Islamischer Theologie, Religionswissenschaft oder Buddhismuskunde der Universität Hamburg oder einer anderen Hochschule.

Englische Sprachkenntnisse, die Verständnis und Umgang mit der Fachliteratur und erfolgreiche Belegung von englischsprachigen Veranstaltungen gewährleisten. Diese Kenntnisse im Umfang von mindestens fünf Jahren Schulunterricht müssen durch das Schulzeugnis oder in gleichwertigen Dokumenten nachgewiesen werden.

4. Weiterbildender Masterstudiengang Integrative Lerntherapie

Für den Weiterbildenden Masterstudiengang Integrative Lerntherapie bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

4.1 Ein einschlägiger erster berufsqualifizierender Abschluss der Universität Hamburg oder einer anderen Hochschule mit mindestens 180 LP.
Einschlägig ist ein Studienabschluss der Fächer Erziehungswissenschaft, Psychologie, der Lehrämter oder der Sozialpädagogik oder ein weiterer, der in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem anvisierten Berufsbild steht.

4.2 In der Regel mindestens ein Jahr Berufserfahrung in einem einschlägigen Arbeitsfeld.

4.3 Zum Studium berechtigt ist auch, wer abweichend von der Voraussetzung unter 4.1 die Eingangsprüfung für den weiterbildenden Masterstudiengang Integrative Lerntherapie nach 4.4 erfolgreich absolviert hat.

4.4 Eingangsprüfung

4.4.1 Zur Eingangsprüfung wird zugelassen, wer die besondere Zugangsvoraussetzung nach 4.2 erfüllt.

4.4.2 Durch die Eingangsprüfung soll festgestellt werden, ob die fachlichen Qualifikationen der Bewerberinnen und Bewerber, die für den Studiengang benötigt werden, denen eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig sind.

4.4.3 Kriterien, anhand derer die Gleichwertigkeit der fachlichen Qualifikation festgestellt wird, sind:

- a) die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten,
- b) das Vermögen, studienbezogene Inhalte schriftlich und mündlich zu präsentieren sowie
- c) das Vermögen, realistische Bezüge zum Berufsbild herzustellen.

4.4.4 Mit der Prüfung zeigen die Bewerberinnen und Bewerber, dass sie in der Lage sind, wissenschaftliche Sachverhalte zu präsentieren. Die Eingangsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer beträgt je Prüfling in der Regel 30 Minuten. Die schriftliche Prüfung wird in der Regel in Form einer Klausur absolviert.

Der Verlauf der mündlichen Prüfung wird schriftlich dokumentiert.

Die Prüfungsleistungen werden nach der Notenskala der Prüfungsordnung bewertet. Beide Teile sind gleichwertig. Die Prüfung gilt insgesamt als bestanden, wenn die Gesamtnote beider Teile mindestens ausreichend ist.

Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund den Prüfungstermin versäumt. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Daraufhin wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt.

Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die Prüfung als endgültig nicht bestanden gewertet. Wird die Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Dazu wird innerhalb von 2 Monaten eine Wiederholungsprüfung angeboten.

4.4.5 Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt über die Arbeitsstelle für wissenschaftliche Weiterbildung der Universität Hamburg (AWW). Die Eingangsprüfung wird von mindestens zwei Lehrenden des Studiengangs durchgeführt.

4.5 Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Auswahlkommission.

5. Weiterbildender Masterstudiengang Behindertenpädagogik

Für den Weiterbildenden Masterstudiengang Behindertenpädagogik bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

5.1 Ein erfolgreicher Abschluss eines Lehramtsstudiengangs (Staatexamen oder Master of Education) einer Universität oder Hochschule in einem Umfang von mindestens 240 LP.

5.2 Mindestens ein Jahr Berufserfahrung in einem behindertenpädagogischen Arbeitsfeld; die Berufserfahrung kann auch durch ein erfolgreich abgeschlossenes sonderpädagogisches Referendariat nachgewiesen werden.

5.3 Zum Studium berechtigt ist auch, wer abweichend von der Voraussetzung unter 5.1 die Eingangsprüfung für den weiterbildenden Masterstudiengang Behindertenpädagogik nach 5.4 erfolgreich absolviert hat.

5.4 Eingangsprüfung

5.4.1 Zur Eingangsprüfung wird zugelassen, wer die besondere Zugangsvoraussetzung nach 5.2 erfüllt.

5.4.2 Durch die Eingangsprüfung soll festgestellt werden, ob die fachlichen Qualifikationen der Bewerberinnen und Bewerber, die für den Studiengang benötigt werden, denen eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig sind.

5.4.3 Kriterien, anhand derer die Gleichwertigkeit der fachlichen Qualifikation festgestellt wird, sind:

- a) die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten,
- b) das Vermögen, studienbezogene Inhalte schriftlich und mündlich zu präsentieren sowie
- c) das Vermögen realistische und innovative Bezüge zum Berufsbild herzustellen.

5.4.4 Mit der Prüfung zeigen die Bewerberinnen und Bewerber, dass sie in der Lage sind, wissenschaftliche Sachverhalte zu präsentieren. Die Eingangsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer beträgt je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die schriftliche Prüfung wird in der Regel in Form einer 120-minütigen Klausur absolviert. Der Verlauf der mündlichen Prüfung wird schriftlich dokumentiert.

Die Prüfungsleistungen werden nach der Notenskala der Prüfungsordnung bewertet. Beide Teile sind gleichwertig. Die Prüfung gilt insgesamt als bestanden, wenn die Gesamtnote beider Teile mindestens ausreichend ist.

Die Regelungen zu den Bereichen Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß gelten gemäß § 15 und § 16 der Prüfungsordnung.

Wird die Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Dazu wird innerhalb von 2 Monaten eine Wiederholungsprüfung angeboten.

5.4.5 Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt über den Service für Studierende der Universität Hamburg. Die Eingangsprüfung wird von mindestens zwei Lehrenden des Studiengangs durchgeführt.

5.5 Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Auswahlkommission.

6. Performance Studies

Für den Masterstudiengang Performance Studies bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

6.1 Ein erster berufsqualifizierender Abschluss der Universität Hamburg oder einer anderen Hochschule im Umfang von 180 LP.

6.2 Die erfolgreiche Teilnahme an der Eignungsprüfung, mit der in drei Teilprüfungen ein Nachweis über eine besondere künstlerische Befähigung zu erbringen ist:

6.2.1 Klausur von 90 Minuten: Analyse eines per Video vorgeführten Performance-, Tanz- oder Inszenierungsbeispiels. Dabei geht es um die ästhetische Wahrnehmungsfähigkeit und die Fähigkeit, genau beobachten und eine begründete eigene ästhetische Position artikulieren zu können;

6.2.2 Präsentation einer selbst erarbeiteten künstlerischen Performance (z.B. Tanzsequenz, theatrale Szene oder performative Installation) von maximal fünf Minuten Dauer;

6.2.3 Prüfungsgespräch von 30 Minuten, das sowohl die Gestaltung der vorgestellten Präsentation thematisiert als auch die eigenen Interessen an Kultur, Theater, Tanz und Performance, künstlerische Erfahrungen und Fähigkeiten sowie die Motivation zum Studium befragt.

Der Verlauf der mündlichen Prüfung wird schriftlich dokumentiert.

Die Prüfungsleistungen werden nach der Notenskala der Prüfungsordnung bewertet. Die Teile sind gleichwertig. Die Prüfung gilt insgesamt als bestanden, wenn alle drei Prüfungsteile erfolgreich absolviert wurden.

Die Regelungen zu den Bereichen Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß gelten gemäß § 16 und § 17 der Prüfungsordnung der Fakultät für Erziehungswissenschaft Psychologie und Bewegungswissenschaft für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) vom 17. Juli 2013 in der jeweils geltenden Fassung.

6.2.4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Eignungsprüfung ist ein Zulassungsantrag mit folgenden Unterlagen:

6.2.4.1 ein tabellarischer Lebenslauf;

6.2.4.2 Abiturzeugnis oder das Zeugnis eines gleichwertigen Schulabschlusses;

6.2.4.3 Hochschul- bzw. Fachhochschulabschlusszeugnisse;

6.2.4.4 eine künstlerische Mappe, die eine Auswahl selbst gefertigter künstlerischer Arbeiten und Dokumente aus dem Bereich der szenischen Künste zeigt;

6.2.4.5 ein Bewerbungsschreiben, das über die Studienmotivation und kulturelle und künstlerische Interessen und Erfahrungen der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt.

6.3 Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Auswahlkommission.

§ 2

Nachteilsausgleich

Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, da sie oder er den Nachweis über das Vorliegen der besonderen Zugangsvoraussetzungen nicht in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der vorgesehenen Fristen erbringen kann, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren; die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte sind gemäß § 88 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes hinzuzuziehen.

§ 3

Nachreichfrist

Im Falle noch ausstehender Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss kann die Zulassung zu einem Masterstudiengang nach Maßgabe des § 39 Absatz 2 HmbHG beantragt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Die Zulassung wird unter der Bedingung ausgesprochen, dass der Abschluss bis zum Ende der Rückmeldefrist für das zweite Semester des Masterstudiums nachgewiesen wird.

§ 4

Inkrafttreten

Die Regelungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, 16. März 2015
Universität Hamburg